STANDROHRMIET- UND TRINKWASSERLIEFERVERTRAG

STADTWERKE WARENDORF

Vermieter:
Stadtwerke Warendorf GmbH
Hellegraben 25
48231 Warendorf

Mieter:

Titel | Name | Vorname

PLZ | Ort | Straße | Hausnummer

E-Mail-Adresse | Telefon

Bankverbindung

Kreditinstitut | IBAN: | BIC:

Verwendungszweck
☐ Pool-Befüllung ☐ Baustelle ☐ Bewässerung ☐ Veranstaltung ☐ Sonstiges: _____

Verbrauchsstelle

Preise
Die Abrechnung erfolgt entsprechende der folgenden Preise (Brutto inkl. 7% USt):

Servicepauschale	50,00 €
Grundpreis pro Tag	3,00 €
Wasserpreis pro m³	1,69 €

Die Kaution in Höhe von 350,00 € wird mit den anfallenden Kosten verrechnet und ist mindestens einen Tag vor dem Ausleihtermin **per Überweisung** zu entrichten.

Ich akzeptiere die AGB für die Standrohrmiete mit Trinkwasserentnahme sowie die oben genannten Preise und die AVBWasserV mit den dazu geltenden Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Warendorf GmbH als wesentliche Vertragsbestandteile.

Ausgabebestätigung

Ausgabedatum	
Standrohr-Nr.	
Zähler-Nummer	
Zählerstand in m³	
mit Schlüssel	☐ Ja ☐ Nein

Unterschrift des Vermieters

Unterschrift des Mieters

Rücknahmebestätigung

Rücknahmedatum	
Zählernummer	
Zählerstand in m³	
mit Schlüssel	☐ Ja ☐ Nein
evtl. Mängel	

Unterschrift des Vermieters

Unterschrift des Mieters

STADTWERKE
WARENDORF

Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) für den Standrohrmiet- und Trinkwasserlieferungsvertrag

Für die Vermietung von Standrohren mit Zähler zur Wasserentnahme der Stadtwerke Warendorf GmbH (STW) gelten außer der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser - AVBWasserV", gültig ab 01. April 1980 in der jeweils aktuellen Fassung, in Verbindung mit den „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Warendorf GmbH", gültig ab 01. August 2014, die nachstehenden Bestimmungen:

1. Eigentum und Sicherheitsleistung

Standrohr, Wasserzähler und Hydrantenschlüssel bleiben Eigen-tum der STW. Als Sicherheit ist für jedes gemietete Standrohr eine Kaution gemäß „Preisblatt WarendorfWASSER" zu hinterlegen. Die Kaution wird nicht verzinst. Kosten aus Beschädigung oder Verlust des Stand-rohres, Zählers und/ oder des Schlüssels, so-wie Forderungen aus Wasserverbrauch, gemessen durch Zähler oder/und geschätzt, können aus dieser Kaution gedeckt werden.

2. Nutzung der Standrohre

Das Standrohr darf nur im Netzgebiet der STW (Warendorf, Freckenhorst, Einen, Milte, Müssingen) und nur für den angegebenen Zweck im Bereich der angegebenen Verbrauchsstelle benutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Die Überga-bestelle des Wassers befindetsichander Absperrvorrichtung des Hydranten. Für die dahinter liegenden Anlagenteile gilt § 12 A/B-WasserV mit Ausnahme des Abs. 2 Satz 2. Der Mieter gewährleis-tet die Ordnungsgemäße Installation und den bestimmungsge-mäßen Gebrauch des Standrohres und des Hydranten. Er ist für die einwandfreie Trinkwasserqualität gemäß Trinkwasserverord-nung an der Entnahmestelle verantwortlich. Er verantwortet die Verwendung zugelassener Installationsmaterialien und vermei-det die Beeinflussung der Trinkwasserqualität durch Sonnenein-strahlung. Ihm obliegt die allgemeine Verkehrssicherungspflcht.

3. Zählwerk-Kontrollen

Der Mieter hat sich stets durch Zählwerk- bzw. Verbrauchskontrollen von der Funktionsfähigkeit des Standrohrwasserzählers zu überzeugen, er wird verpflchtet,esderSTWzumelden,wennein Zähler offensichtlich falsch misst. Bei Nichtbeachtung wird die Entnahmemenge nach Ermessen der STW festgelegt.

4. Verbrauchsmeldungen

Der Wasserverbrauch (Zählerstand) ist der STW mindesten alle 6 Monate mitzuteilen. Wird der Verbrauch den STW nicht gemeldet, kann die Ablesung durch Personal der STW erfolgen. Die Kosten hierfür werden nach Aufwand, mindestens jedoch mit der Ser-vicepauschale berechnet.

5. Beschaffenheits- und Verbrauchskontrolle

Das Standrohr ist nach Aufforderung bei der STW vorzuzeigen, damit eine Beschaffenheits- und Verbrauchskontrolle vorgenom-men werden kann. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die STW nach eichrechtlichen Bestimmungen berechtigt, das Standrohr einzuziehen. Die der STW entstehenden Kosten werden nach Aufwand, mindestens jedoch mit der Servicepau-schale berechnet.

6. Beschädigung oder Verlust

Beschädigung oder der Verlust des Standrohres, Zählers oder/und Hydrantenschlüssels sind der STW unverzüglich mitzuteilen. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art – auch Verunrei-nigungen - , sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die der STW oder dritten Personen durch den Gebrauch der Standrohre an öffentlichen Hydranten, Leistungseinrichtungen oder sonstigen Bauwerken entstehen. Bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres ist der Mieter schadensersatzpflichtig. Er trägt die Kosten in Höhe des Aufwandes der Instandsetzung bzw. der Ersatzbeschaffung.

7. Abrechnung und Bezahlung

Nach Beendigung des Standrohrmiet- und Trinkwasserlieferungs-vertrages wird der Wasserverbrauch sowie die Höhe der fälligen Miete festgestellt. Der Gesamtbetrag wird mit der Kaution ver-rechnet.

8. Vertragsende

Der Vertrag endet, wenn der Mieter Standrohr, Wasserzähler und ggf. Hydrantenschlüssel innerhalb der Geschäftszeiten zurück-gibt. Die STW behält sich schriftliche Kündigung oder Kündigung durch Einzug des Standrohres vor.

9. Abwasserabgabe

Der gemessene Verbrauch, sowie der geschätzte nach Ziffer 7 wird den zuständigen Gebietskörperschaften mitgeteilt. Ob der Verbrauch Grundlage zur Ermittlung der Abwassergebühren ist, richtet sich nach der Entwässerungssatzung der jeweiligen Gemeinde. Auf die Veranlagung hat die STW keinen Einfluss.